



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

2 StR 76/11

vom

6. Juli 2011

in der Strafsache

gegen

wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 6. Juli 2011,
an der teilgenommen haben:

Richter am Bundesgerichtshof

Prof. Dr. Fischer

als Vorsitzender,

die Richter am Bundesgerichtshof

Prof. Dr. Schmitt,

Dr. Berger,

Prof. Dr. Krehl,

Dr. Eschelbach,

Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

1. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Meiningen vom 1. November 2010 wird verworfen.
2. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Von Rechts wegen

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in sechs Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Seine auf die Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte Revision bleibt ohne Erfolg. Sie ist aus den vom Generalbundesanwalt in seiner Antragschrift dargelegten Gründen offensichtlich unbegründet. Der ergänzenden Erörterung bedarf nur Folgendes:
- 2
 1. Die Rüge, das Landgericht habe zu Unrecht die Herausgabe der Tonbandaufzeichnungen des zwischen dem Tatopfer und dessen Glaubwürdigkeit beurteilenden Sachverständigen geführten Explorationsgesprächs verweigert, ist bereits nicht zulässig erhoben (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO). Der Beschwerdeführer hat den hierzu in der Hauptverhandlung gestellten Antrag nicht vollständig vorgelegt und auch seinen wesentlichen Inhalt nicht in der Revisionsbegründungsschrift vorgetragen. Die bloße Bezugnahme auf die Fundstelle in den Verfahrensakten reicht insoweit nicht, da es dem Revisionsgericht ohne Blick in die Akten möglich sein muss, die Schlüssigkeit des Revisionsvorbringens zu prüfen.
 2. Die Sachrüge deckt Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten nicht auf. Dies gilt entgegen der Ansicht der Revision auch für die Beweiswürdigung des
- 3

Landgerichts. Die Kammer hat sich die Überzeugung von der Täterschaft des be-
streitenden Angeklagten rechtsfehlerfrei auf der Grundlage der belastenden Anga-
ben des Tatopfers verschafft. Sie hat, unter Berücksichtigung eines erstatteten
Glaubwürdigkeitsgutachtens, nachvollziehbar dargelegt, warum sie von der Glaub-
würdigkeit der Geschädigten ausgegangen ist. Dabei hat das Landgericht sich
auch mit den dagegen sprechenden Umständen, etwa Unsicherheiten hinsichtlich
der Anzahl der Missbrauchshandlungen, ihrer zeitlichen und örtlichen Einordnung,
noch hinreichend auseinandergesetzt. Diesen hat es durch Beschränkung des Tat-
vorwurfs nach § 154 Abs. 2 StPO in genügender Weise Rechnung getragen; einer
weitergehenden Auseinandersetzung in den Urteilsgründen mit dieser für jahrelang
andauernde, zudem weit zurückliegende Missbrauchsserien typischen Aussage-
konstellation bedurfte es nicht.

- 4 Dies gilt auch, soweit das Landgericht in den unterschiedlichen Aussagen
des Tatopfers Abweichungen in zeitlicher Hinsicht festgestellt hat. Zwar fehlen Aus-
führungen dazu, inwiefern sich die einzelnen Angaben jeweils konkret unterschei-
den; doch ist dies letztlich nicht zu beanstanden, weil diesen Unterschieden in der
zeitlichen Einordnung angesichts der festgestellten generellen Schwierigkeit der
Geschädigten, Geschehnisse im Nachhinein zeitlich zu fixieren, keine für die Beur-
teilung der Glaubwürdigkeit maßgebliche Bedeutung zukommt. Im Übrigen fehlt es
auch nicht an der notwendigen Eingrenzung des Tatzeitraums. Das Landgericht ist
- vor allem mit Blick auf den Beginn der sexuellen Übergriffe am 10. Geburtstag der
Geschädigten im August 1996, der Vielzahl der festgestellten Handlungen, die
recht schnell vom Oralverkehr an ihr am besagten Geburtstag über mehrfache ma-
nuelle Befriedigung am Angeklagten zum Geschlechtsverkehr gesteigert worden
sind, und die Abnahme der sexuellen Handlungen nach den Sommerferien

1998 - nachvollziehbar davon ausgegangen, dass die Taten im Zeitraum bis zum 31. März 1998, also deutlich vor ihrem 14. Geburtstag begangen worden sind.

Fischer

Schmitt

Berger

Krehl

Eschelbach